

**Vereinbarung über die Zahlung einer steuerfreien Entschädigung  
für Übungsleiter (m / w / d)**

**§ 1**

Vorname / Name \_\_\_\_\_

nachfolgend „Übungsleiter“ genannt.

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Familienstand \_\_\_\_\_ Kirchenzugehörigkeit \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Bankverbindung

BIC \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

wird als nebenberuflicher Übungsleiter im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG

im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

bei der / dem \_\_\_\_\_

im Aufgabengebiet \_\_\_\_\_

tätig.

**§ 2**

Zur pauschalen Abgeltung des Aufwands erhält der Übungsleiter

ab dem \_\_\_\_\_

eine monatliche Pauschale in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

**§ 3**

Der Übungsleiter erklärt mit Unterschrift, dass die Steuerbefreiung im Kalenderjahr lt. § 1 bei den Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit als Übungsleiter nicht in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird.

#### § 4

Der Übungsleiter wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus der Tätigkeit als nebenberuflicher Übungsleiter (jeweils m / w / d) oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000,00 € im Kalenderjahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EstG) und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der Übungsleiter erklärt mit Unterschrift, dass die Angaben in §3 dieser Vereinbarung der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, der Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben und Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

#### § 5

Nur für ehrenamtlich tätige Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen

Ehrenamtlich tätige Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen sind verpflichtet, Erlass und Vollzug von Gerichtsurteilen, Erhebung einer öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens, der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. dem jeweiligen Kirchenkreis unverzüglich mitzuteilen, soweit sie Straftaten nach StGB §§ 171, 174, 176-181a, 183-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 betreffen, mit dem Ziel, die persönliche Eignung des Betreffenden nach § 72a SGB VIII sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. dem jeweiligen Kirchenkreis ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Kann das erweiterte Führungszeugnis unverschuldet nicht vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden, ist es innerhalb einer von der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. dem jeweiligen Kirchenkreis benannten Frist unverzüglich einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten und das erweiterte Führungszeugnis nicht vorgelegt, ist die Tätigkeit als ehrenamtliche Übungsleiterin/Übungsleiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sofort beendet.

Die jeweilige Kirchengemeinde bzw. der jeweilige Kirchenkreis kann jederzeit die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

---

Ort, Datum

---

Kirchengemeinde / Kirchenkreis

---

Ort, Datum

---

Übungsleiter